

# Hygieneplan

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Geltungsbereich: **Alice-Salomon-Berufskolleg**  
Akademiestr. 46/48  
44789 Bochum

**Dependance 1**  
Alice-Salomon-Berufskolleg  
Fahrendeller Str. 25  
44787 Bochum

**Dependance 2**  
Alice-Salomon-Berufskolleg  
Von-der-Recke-Str. 53  
44809 Bochum

angepasst am: 02.12.2021

## Vorbemerkungen

Um die Schule während der Corona-Pandemie möglichst im Präsenzmodus mit allen Schülerinnen und Schülern öffnen zu können, müssen bestimmte Hygienebedingungen sichergestellt werden. Diese werden federführend durch das Ministerium für Schule und Bildung vorgegeben.

Ziel ist dabei einerseits die Minimierung des individuellen Infektionsrisikos, andererseits die möglichst frühzeitige Unterbrechung der Infektionsketten im Falle einer Erkrankung eines Mitglieds der Schulgemeinde.

Die Schule selbst trifft keine Entscheidung über die Schritte zur Öffnung des Schulbetriebs. Aufgabe der Schule ist es, die Vorgaben von Landes- und Bezirksregierung unter den konkreten Bedingungen am Alice-Salomon-BK umzusetzen. Dies geschieht durch die Aufstellung des vorliegenden Hygieneplanes.

Diesem Hygieneplan liegen folgende Vorgaben zugrunde:

- Rahmenhygieneplan des Landesentrums Gesundheit NRW (2015)
- Handlungsempfehlung des BVÖGD u.a.
- Hinweise des RKI zur Reinigung und Desinfektion von Flächen (04.04.2020)
- Rahmenhygieneplan der Stadt Bochum
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Landes NRW
- Schulmail vom 11.02.2021, 11.03.2021, 14.04.2021, 22.04.2021, 27.05.2021, 17.06.2021, 25.08.2021, 17.09.2021, 06.10.2021, 28.10.2021, 23.11.2021 und 01.12.2021

Auf Grundlage der oben genannten Vorgaben und den praktischen Erfahrungen aus dem Schulbetrieb passen wir diesen Hygieneplan kontinuierlich den Gegebenheiten unserer Schule an.

Weiterhin erfordert die momentane Situation von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität und gegenseitiger Rücksichtnahme.

## 1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

### 1.1 Hygiene in Fluren und im Foyer

Der Aufenthalt im Flur in Gruppen ist zu vermeiden.

Auf den Fluren und in den Treppenhäusern gilt ein generelles Verbot für den Verzehr von Essen und Trinken. Die Masken müssen kontinuierlich getragen werden.

### 1.2 Lufthygiene

Alle Lerngruppen sorgen für ein vorschriftsmäßiges Lüften nach folgendem Muster:

- zu Beginn des Unterrichts, wenn alle ihren Platz einnehmen und dann alle 15 Minuten
- komplette Öffnung von mindestens 2 Fenstern für einen Zeitraum von einigen Minuten bis zur spürbaren Durchlüftung des Raumes
- nach Unterrichtschluss werden die Fenster geschlossen.

Auf diese Weise, die in allen Räumen umsetzbar ist, soll eine wirksame Lüftung gewährleistet werden. Jeder ist aufgefordert, sich mit seiner Bekleidung auf die Lüftungssituation bei

aktueller Witterung einzustellen.

### *1.3 Nutzung von Unterrichtsräumen*

Um Kontakte im Unterricht weiterhin zu reduzieren, wird in allen Unterrichtsräumen die „Klausur-Sitzordnung“ eingeführt. Tischnachbarn sollen nebeneinander sitzen bleiben, auch wenn die Sitzordnung sich in unterschiedlichen Räumen leicht verändert. Eine Sitzordnung ist im Unterricht nicht mehr anzufertigen. Bei einer Häufung von Corona-Infektionen in einer Klasse kann die Sitzordnung vom Gesundheitsamt nachträglich angefordert werden.

### *1.4 Sportunterricht*

Der Sportunterricht wird laut aktuellen Vorgaben gemäß Stundenplan in der Sporthalle durchgeführt. Nach Möglichkeit können auch die Außenanlagen genutzt werden. In der Halle gilt eine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

### *1.5 Experimentalunterricht*

Schülerexperimente sind unter bestimmten Bedingungen möglich. Materialien können nur gemeinsam genutzt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler zuvor auf die Einhaltung der Maßnahmen zur Händehygiene hingewiesen wurden und die Möglichkeit zur Händewaschung oder -desinfektion besteht.

Vor der Verwendung von gemeinsam genutzten Gegenständen sind diese jeweils mittels Wischdesinfektion zu reinigen.

## **2. Maskenpflicht**

Die Maskenpflicht am Sitzplatz wird ab dem 2. Dezember 2021 gemäß der geänderten Coronabetreuungsverordnung wieder eingeführt. Mit der Wiedereinführung der Maskenpflicht am Sitzplatz bleiben zugleich die behördlichen Anordnungen von Quarantänemaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß beschränkt. Sofern nicht außergewöhnliche Umstände (z.B. Ausbrüche oder Auftreten von neuen Virus-Varianten) vorliegen, wird sich die Anordnung von Quarantänen also wieder nur auf die infizierte Person beziehen.

In Außenbereichen besteht weiterhin keine Maskenpflicht.

Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist im Schulgebäude für jeden jederzeit verpflichtend. Für alle in der Schule tätigen Personen ist eine medizinische Maske vorgeschrieben. Damit sind OP-Masken oder Masken mit dem Standard FFP2 oder KN95 gemeint.

Gesichtsschilde aus Plexiglas gelten nicht als ausreichender Mund-Nasen-Schutz.

Von dieser Regelung ausgenommen sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mit medizinischen Einschränkungen, die eine Ausnahmegenehmigung der Schulleitung erhalten haben.

Die Hinweise zur persönlichen Hygiene des RKI sind unbedingt zu befolgen (regelmäßiges Händewaschen bzw. -desinfektion, Niesen/Husten in die Armbeuge).

## **3. Hygiene in Sanitärbereichen**

In allen Sanitärbereichen (das schließt die Waschbecken in den Unterrichtsräumen und Büros ein) werden Spender mit Flüssigseife und Einmalhandtücher vorgehalten. In den Büros und Eingangsbereichen wird Händedesinfektionsmittel vorgehalten.

## 4. Verpflegung

Essen und Trinken ist nur auf dem Schulhof mit ausreichendem Abstand möglich. Individuell von Lehrkräften genehmigte Trinkpausen während des Unterrichts dürfen im Unterrichtsraum stattfinden.

Alices-Restaurant ist gemäß der Hygienebestimmungen geöffnet.

## 5. Konferenzen und Besprechungen

Konferenzen und Besprechungen können nach Rücksprache mit der erweiterten Schulleitung, soweit möglich und sinnvoll, auch weiterhin online gestaltet werden. Sollte eine persönliche Anwesenheit notwendig sein, ist auf eine ausreichende Raumgröße zu achten. Gleiches gilt für Elterngespräche und zentrale Informationsveranstaltungen. Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind zu beachten.

## 6. Personen mit Symptomen / Erkrankungen

Personen, die eines oder mehrere der für eine COVID-19-Erkrankung typischen Symptome zeigen, sind umgehend von der Teilnahme am Unterricht oder Prüfungen auszuschließen. Die Erziehungsberechtigten werden bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern informiert, die Person verlässt das Schulgebäude und begibt sich ggf. in ärztliche Behandlung. Es handelt sich dabei um folgende Symptome: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Die Kombination Fieber/Husten (bei Erwachsenen auch Kurzatmigkeit) sind statistisch die häufigsten Symptome. Bei der Beurteilung ist Augenmaß zu wahren. Schnupfen beispielsweise, der eindeutig einer anderen Ursache (z.B. Heuschnupfen) zuzuordnen ist, führt nicht zum Ausschluss vom Unterricht. Erkrankungs- und Quarantänefälle müssen der Schulleitung gemeldet werden.

## 7. Schulfahrten

Mehrtägige Schulfahrten finden in diesem Schuljahr gemäß Schulkonferenzbeschluss nur in Ausnahmefällen statt. Für Tagesexkursionen ist eine detaillierte Planung erforderlich, die eng mit der Schulleitung und dem Hygienebeauftragten abgestimmt werden muss.

## 8. Corona-Tests für das an der Schule tätige Personal

Beschäftigte dürfen ihre Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel am Arbeitsplatz) und eine entsprechende Testbescheinigung mitführen. Dies gilt im Schulbereich für alle Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen. Das Betreten der Schule durch

nicht immunisierte Beschäftigte, die noch keine Testbescheinigung haben, ist zur Durchführung eines beaufsichtigten Tests jedoch ausdrücklich erlaubt.

Aufgrund der auf 24 Stunden begrenzten Gültigkeit der Testnachweise für einen Antigen-Selbsttest müssen nicht immunisierte Lehrkräfte und sonstige, nicht immunisierte Beschäftigte, die sich täglich in der Schule aufhalten, auch täglich getestet werden. Der Nachweis über einen PCR-Test ist dagegen 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Testvornahme gültig. Der Nachweis einer negativen Testung muss unabhängig von der Dauer des täglichen Aufenthalts in der Schule geführt werden.

Anders als bisher lassen die neuen Regelungen eine Testung zuhause vor Schulbeginn nicht mehr zu. Die Testung muss in der Schule unter der Aufsicht eines Dritten stattfinden. Diese aufsichtführende Person muss mit der Durchführung von Testungen vertraut sein, was allerdings auf die große Mehrzahl der Lehrkräfte zutreffen wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung testen zu lassen (Bürgertestung) und den Testnachweis in der Schule den mit der Kontrolle beauftragten Personen vorzulegen.

## 9. Corona-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler

Seit dem 12.04.2021 gilt am Alice-Salomon-Berufskolleg eine SARS-CoV-2 Testpflicht für Schülerinnen und Schüler. Hierfür gibt es für jede Vollzeit-Klasse drei verbindliche Testtermine pro Woche. Diese sind Montag, Mittwoch und Freitag in der ersten Stunde, in der die gesamte Klasse Unterricht hat. Individuelle Testtermine sind nicht möglich.

Sobald eine Klasse an zwei Tagen Unterricht hat, die nicht aufeinander folgen, sind 2 Tests pro Woche verpflichtend.

Am Unterricht und an Klausuren dürfen nur die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die in der Schule an einem Corona-Selbsttest mit negativem Ergebnis teilgenommen haben.

Schülerinnen und Schüler, die den Test verpasst haben, nehmen an diesem Tag und an den weiteren Tagen bis zum nächsten Testtermin nicht am Präsenzunterricht teil. Durch einen negativen Test in einem Testzentrum kann dies verhindert werden.

Man kann der Lehrkraft auch einen aussagekräftigen Testnachweis eines offiziellen Testzentrums vorlegen: Auf diesem muss ein negativer PCR-Test oder ein negativer Corona-Schnelltest bescheinigt sein (max. 48 Stunden alt).

Nicht getestete und positiv getestete Personen werden vom Unterricht ausgeschlossen und müssen das Schulgelände verlassen.

Personen, die sich nicht testen lassen, haben kein Anrecht auf Distanzunterricht. Der verpasste Unterricht wird als Fehlzeit gewertet.

### ***Handlungsvorgabe bei einem positiven Testergebnis:***

Bei einem positiven Corona-Selbsttest-Ergebnis muss die betroffene Person den Unterricht verlassen und in der hausärztlichen Praxis oder in einem Testzentrum unverzüglich einen PCR-Test (Kontrolltest) machen lassen. Die Teststelle muss vorab über den positiven Selbsttest informiert werden.

Bis zum Erhalt des Ergebnisses des Kontrolltests müssen unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermieden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten werden. In der Zeit bis zum Vorliegen des Testergebnisses muss man sich in Quarantäne begeben.

Ist das Ergebnis des PCR-Tests (Kontrolltests) negativ, kann die Quarantäne beendet werden, sofern keine anderslautende behördliche Anordnung besteht.

Wurde bei Ihnen eine Infektion mit SARS-CoV-2 mit einem positiven PCR-Test nachgewiesen, bleiben Sie in Quarantäne.

Weitere, den gesamten Haushalt betreffende Maßnahmen regeln die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden.

Das positive Selbsttestergebnis wird durch die Schule dem Pandemiestab Schule bzw. dem Gesundheitsamt gemeldet.

## **10. Bescheinigung eines negativen Corona-Selbsttests**

Ab dem 31. Mai 2021 kann bei den Schultestungen jeder getesteten Person auf Wunsch für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen hat, von der Schule ein Testnachweis ausgestellt werden (§ 1 Absatz 2b Satz 4 CoronaBetrVO und § 4a CoronaTestQuarantäneVO).

Bochum, 02.12.2021

Timo Engbring  
Stellv. Schulleiter

Michaela Gehring  
Hygienebeauftragte